

Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Vogelsang-Warsin,
11.06.2025

Grönow
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Grambin Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 5/2023 „Wohnen Neue Straße“ der Gemeinde Grambin

Die Gemeindevertretung Grambin hat in ihrer Sitzung am 29.04.2025 den Bebauungsplan Nr. 5/2023 „Wohnen Neue Straße“ beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung Bebauungsplans Nr. 5/2023 „Wohnen Neue Straße“ ist in dem nachstehenden Plan gekennzeichnet. Die Begründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5/2023 „Wohnen Neue Straße“ der Gemeinde Grambin in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Bahnhofstraße 7, 17367 Eggesin, Zimmer 005

montags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
dienstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
freitags	von 9:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die Planunterlagen des Bebauungsplans auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de/gemeinden/grambin/satzungen/> eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der

öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Grambin, den

Susanne Stein
Stein
Bürgermeisterin



Geltungsbereich:

